

Wahlbekanntmachung der Stadt Bad Harzburg

Kommunalwahlen (Stichwahlen) am 27. September 2026

Gemäß § 41 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung in der zurzeit geltenden Fassung gebe ich Folgendes bekannt:

1. **Am 27. September 2026 finden in der Stadt Bad Harzburg die Stichwahlen für das Amt des Landrates/der Landrätin und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin – statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.**
2. Die Stadt Bad Harzburg ist in 16 allgemeine Wahlbezirke und einen Sonderwahlbezirk eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
3. Die Stimmzettel werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten für die Stichwahlen des Landrates/der Landrätin und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin die zugelassenen Wahlvorschläge.
4. Jede wählende Person hat für jede Wahl je eine Stimme.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimme/n in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem ihre Stimme/n gelten soll/en.
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechtes durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ist unzulässig.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmt Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

8. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, bekommen für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung.
9. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen waren, aber für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten hatten und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen.
10. Für die Stichwahlen können Wahlscheine beantragt werden, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Antrag für die erste Wahl gestellt wurde.

Wer keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme/n nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.

Wer einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

11. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt ihn.

- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt“ zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie leitet der Gemeindewahlleitung der Stadt Bad Harzburg den Wahlbrief so rechtzeitig zu, dass er spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person ihren Wahlschein und ihre Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so hat sie dort während der Öffnungszeiten die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.

- 12. Die Wahl ist öffentlich. Jede Person hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Das gilt auch für die Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl, die am Wahltag um 15:30 Uhr im Werner-von-Siemens-Gymnasium, Herzog-Wilhelm-Straße 25 (Eingang Fachtrakt) zusammentreten.
- 13. Während der Wahl sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 33 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz).
- 14. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Harzburg, 17.September 2026

Der Gemeindewahlleiter
Otte